



JSD/P260918

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die von der Feuerwehr zu erhebenden Gebühren vom 3. September 2013 (FWGeV, SG 590.200) Stand: 1. Januar 2020

1. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Revision wird die Verordnung über die von der Feuerwehr zu erhebenden Gebühren vom 3. September 2013, Stand: 1. Januar 2020 (FWGeV, SG 590.200) an die seit ihrem Erlass im Jahr 2013 erfolgten Entwicklungen angepasst.

Einerseits wird die Liste der von der Feuerwehr erbrachten Leistungen bereinigt und dem heutigen Stand der Technik angepasst. Leistungen oder Materialien, die im Rahmen des öffentlichen Auftrags der Feuerwehr nicht mehr erbracht werden, werden aus der Aufzählung entfernt. Leistungen der Feuerwehr, bei welchen es einen Markt gibt (Konkurrenz, Wettbewerb, Angebot durch andere), werden ebenfalls nicht mehr in der Gebührenverordnung aufgeführt. Dabei handelt es sich um Leistungen, bei denen der Kanton im freien Wettbewerb zu Privaten handelt und damit wie ein Privater auftritt. Die Preise für solche Leistungen werden zukünftig auf der Homepage publiziert oder dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt.

Andererseits sind die Gebühren aufgrund der erfolgten Kostensteigerungen bei der Feuerwehr selbst sowie bei Lieferantinnen und Lieferanten zu aktualisieren. Dafür wurden die einzelnen Leistungen auf ihren Umfang und die entstehenden Kosten geprüft und die angemessene Gebührenerhöhe neu berechnet. Grundsätzlich resultieren daraus Gebührenerhöhungen; vereinzelt ergeben sich aber auch Senkungen.

Da die Mehrheit der geltenden Bestimmungen anzupassen ist, ist eine Totalrevision der Verordnung vorzunehmen. Die Anpassungen und Änderungen der einzelnen Paragraphen gegenüber der Verordnung vom 3. September 2013 sind nachfolgend – wo möglich – synoptisch dargestellt und erläutert.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 01.01.2020	Änderungen
§ 1 Gebührenerhebung	
¹ Die Feuerwehr stellt ihren Aufwand nach folgenden Ansätzen zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung:	¹ Die Feuerwehr stellt ihren Aufwand nach dem Gebührentarif im Anhang zu dieser Verordnung in Rechnung.

Erläuterungen zum neuen § 1 Abs. 1 Gebührenerhebung

Bisher sind die Gebührentarife in § 1 der Verordnung geregelt: in 8 Absätzen und 41 Unterziffern. Im Sinne der besseren Übersicht wird diese Aufzählung in einen Anhang ausgelagert, der intergrierender Bestandteil der Verordnung ist. Für die darin vorgenommenen Anpassungen vgl. die Ausführungen in Ziff. 3.

Verordnung vom 01.01.2020	Änderungen
	§ 2 Mehrwertsteuer
	¹ Die Gebührenansätze werden zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

Erläuterungen zum neuen § 2 Mehrwertsteuer

Der bisher in § 1 Abs. 1 enthaltene Hinweis auf die Mehrwertsteuer wird in einem neuen § 2 geregelt.

Verordnung vom 01.01.2020	Änderungen
§ 3 Sport- und Konzertveranstaltungen	
¹ Leistungen der Feuerwehr im Zusammenhang mit Sport- und Konzertveranstaltungen werden nach Massgabe von § 18 Abs. 1 Ziff. 7 der Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeiverordnung, PolV) vom 3. Juni 1997 in Rechnung gestellt.	¹ Leistungen der Feuerwehr im Zusammenhang mit Sport- und Konzertveranstaltungen werden nach Massgabe von <u>§ 18d Abs. 3</u> § 18 Abs. 1 Ziff. 7 der Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeiverordnung, PolV) vom 3. Juni 1997 in Rechnung gestellt.

Erläuterungen zum neuen § 3 Sport- und Konzertveranstaltungen

Der Verweis in § 3 Abs. 1 auf die relevante Regelung in der Polizeiverordnung wird aktualisiert. Die bisher zitierte § 18 Abs. 1 Ziff. 7 wurde per 1. Juli 2022 durch § 18d Abs. 3 ersetzt.

Verordnung vom 01.01.2020	Änderungen
§ 2 Gebührenbefreiung	§ 4 Gebührenbefreiung
¹ Für folgende Hilfe- und Dienstleistungen werden gestützt auf § 4 Abs. 5 des Gesetzes keine Gebühren erhoben: [...]	¹ Für folgende Hilfe- und Dienstleistungen werden gestützt auf § 4 Abs. 5 des Gesetzes keine Gebühren erhoben: [...]

Erläuterungen zum neuen § 4 Gebührenbefreiung

Der Verweis auf das Feuerwehrgesetz ist nicht relevant und kann daher gestrichen werden.

Verordnung vom 01.01.2020	Änderungen
§ 3 Kautions	§ 5 Kostenvorschuss
¹ Die Feuerwehr kann eine Kautions im Betrag der mutmasslich zu erwartenden Gebührenhöhe erheben, wenn die Bezahlung der Gebühren als	¹ Die Feuerwehr kann <u>einen Kostenvorschuss bis zur Höhe</u> eine Kautions im Betrag der mutmasslich zu erwartenden Gebührenhöhe erheben, wenn die Bezahlung der Gebühren als

Verordnung vom 01.01.2020	Änderungen
nicht gesichert erscheint oder wenn die gebührenpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat.	nicht gesichert erscheint oder wenn die gebührenpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

Erläuterungen zum neuen § 5 Kostenvorschuss

Der Begriff «Kaution» wird durch den Begriff «Kostenvorschuss» ersetzt. Dies ist sprachlich korrekt und besser verständlich.

3. Erläuterungen zum Anhang

Verordnung vom 01.01.2020		Änderungen	
§ 1 Gebührenerhebung		Anhang: Gebührentarif	
Personalkosten pro Std. / pro angefangene 1/4 Std.		A. Personalkosten pro Std. / pro angefangene ¼ Std.	
1. Offizier/Offizierin	Fr. 140 / 35	1. Offizierin/Offizierin	Fr. 180 / 45
2. Unteroffizier/Unteroffizierin	Fr. 120 / 30	2. Unteroffizierin/Unteroffizierin	Fr. 160 / 40
3. Personal der Mannschaft	Fr. 108 / 27	3. Schiffsführerin/Schiffsführer	Fr. 160 / 40
4. Administrative Mitarbeiter/Mitarbeiterin	Fr. 108 / 27	4. <u>Einsatzpersonal</u>	Fr. 140 / 35
		5. <u>übriger Personalaufwand (einsatzunabhängig)</u>	Fr. 112 / 28

Erläuterungen zum neuen Anhang: Gebührentarif, Buchstabe A. Personalkosten

Bei der Regelung der Personalkosten wird einerseits die Begrifflichkeit geändert. Insbesondere fehlt bisher in der Aufzählung die Schiffsführerin bzw. der Schiffsführer. Diese Funktion wird in einer neuen Ziff. 3 ergänzt und mit derselben Lohnklasse wie Unteroffizierin bzw. Unteroffizier erfasst. Zudem wird die bisherige Bezeichnung «Personal der Mannschaft» durch «Einsatzpersonal» abgelöst. Die Kosten von administrativen Mitarbeitenden werden als übriger Personalaufwand verrechnet.

Mit Bezug auf die Rechnungsstellung ist darauf hinzuweisen, dass jeweils die Personalkosten der Soll-Funktionen und nicht der Ist-Funktion verrechnet werden. Z. B. werden bei der Retablierung eines Wasseraugers die Kosten eines Feuerwehrmanns (Einsatzpersonal) verrechnet, auch wenn die Arbeit im konkreten Fall durch einen Korporal (Unteroffizierin bzw. Unteroffizier) vorgenommen wurde. Es wird erst eine höhere Funktion verrechnet, wenn die Arbeit nur durch diese Funktion ausgeübt werden kann.

Verordnung vom 01.01.2020		Änderungen	
§ 1 Gebührenerhebung		Anhang: Gebührentarif	
² Fahrzeuge, Anhänger, Wechselladebehälter (ohne Personalkosten)		B. Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Anhänger, Wechselbehälter (ohne Personalkosten) Die Gebühren berücksichtigen die Anschaffungs- und Betriebskosten sowie den Wiederverkaufswert.	
5. Anschaffungskosten des Fahrzeugs bis Fr. 100'000		6. Preiskategorie 1 (Anschaffungskosten bis Fr. 150'000)	

Verordnung vom 01.01.2020		Änderungen	
5.1 Grundgebühr pro Einsatz 5.2 pro angefangene 1/4 Std.	Fr. 80 Fr. 30	a. Grundgebühr pro Einsatz b. pro angefangene ¼ Std.	Fr. 90 Fr. 30
6. Anschaffungskosten des Fahrzeugs von Fr. 100'001 bis Fr. 300'000		7. Preiskategorie 2 (Anschaffungskosten von Fr. 150'001 bis Fr. 400'000)	
6.1 Grundgebühr pro Einsatz 6.2 pro angefangene 1/4 Std.	Fr. 100 Fr. 45	a. Grundgebühr pro Einsatz b. pro angefangene ¼ Std.	Fr. 130 Fr. 55
7. Anschaffungskosten des Fahrzeugs von Fr. 300'001 bis Fr. 800'000		8. Preiskategorie 3 (Anschaffungskosten von Fr. 400'001 bis Fr. 900'000)	
7.1 Grundgebühr pro Einsatz 7.2 pro angefangene 1/4 Std.	Fr. 170 Fr. 80	a. Grundgebühr pro Einsatz b. pro angefangene ¼ Std.	Fr. 140 Fr. 70
8. Anschaffungskosten des Fahrzeugs ab Fr. 800'001		9. Preiskategorie 4 (Anschaffungskosten von Fr. 900'001 bis Fr. 1'200'000)	
8.1 Grundgebühr pro Einsatz 8.2 pro angefangene 1/4 Std.	Fr. 180 Fr. 100	a. Grundgebühr pro Einsatz b. pro angefangene ¼ Std.	Fr. 170 Fr. 80
		10. Preiskategorie 5 (Anschaffungskosten ab Fr. 1'200'001)	
		a. Grundgebühr pro Einsatz b. pro angefangene ¼ Std.	Fr. 180 Fr. 105
³ Wasserfahrzeuge			
9. Feuerlöschboot		11. Feuerlöschboot	
9.1 Grundgebühr pro Einsatz 9.2 pro angefangene 1/4 Std.	Fr. 1'200 Fr. 300	a. Grundgebühr pro Einsatz b. pro angefangene ¼ Std.	Fr. 1'200 Fr. 300
10. Beiboot zu Feuerlöschboot		<i>Aufgehoben.</i>	
10.1 Grundgebühr pro Einsatz 10.2 pro angefangene 1/4 Std.	Fr. 100 Fr. 25		
11. Mehrzweckboot		<i>Aufgehoben.</i>	
11.1 Grundgebühr pro Einsatz 11.2 pro angefangene 1/4 Std.	Fr. 100 Fr. 25		

Erläuterungen zum neuen Anhang: Gebührentarif, Buchstabe B. Fahrzeuge etc.

Die Regelung der Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen etc. in Bst. B umfasst neu auch die Wasserfahrzeuge (bisher ein eigener Abs. 3). Die Ziff. 10 und 11 zum Beiboot und zum Mehrzweckboot werden aufgehoben.

Schon heute werden die Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen anhand einer einfachen TCO-Rechnung berechnet («Total Cost of Ownership»). In der Verordnung werden die Gebühren aber nur anhand der Anschaffungskosten ausgewiesen. Dies greift zu kurz, da die Anschaffungskosten nur die Eingliederung in die Preiskategorien darstellen. Aus diesem Grund wird neu eingangs Bst. B geregelt, dass die Gebühren im Sinne einer einfachen TCO-Berechnung die Anschaffungs- und Betriebskosten sowie den Wiederverkaufswert berücksichtigen.

Verordnung vom 01.01.2020		Änderungen	
§ 1 Gebührenerhebung		Anhang: Gebührentarif	
⁴ Retablierungen/Revisionen		C. Retablieren nach Einsatz	
12. Pumpe/Sauger	Pro Stk. und Einsatz Fr. 40	12. Pumpe/Sauger	Fr. 37 pro Stk.

Verordnung vom 01.01.2020		Änderungen	
13. Chemikalien Pumpe/Sauger 16. Atemschutzgeräte	Pro Stk. und Einsatz Fr. 100 Fr. 55	13. <u>Sauger</u>	<u>Fr. 72 pro Stk.</u>
14. Chemievollschutzanzug	Pro Stk. und Einsatz Fr. 800	14. Atemschutzgerät 15. <u>Kettensäge</u> 16. <u>Rettsäge</u> 17. <u>Absturzsicherungsset</u> 18. <u>Skimmer (ölverschmutzt)</u> 19. <u>Lüfter (interne Reinigung)</u> 20. <u>Chemieschutzvollanzug schwer (mehrfacher Gebrauch)</u> 21. <u>sonstige Retablierungen</u>	<u>Fr. 140 pro Stk.</u> <u>Fr. 39 pro Stk.</u> <u>Fr. 73 pro Stk.</u> <u>Fr. 35 pro Stk.</u> <u>Fr. 700 pro Stk.</u> <u>Fr. 280 pro Stk.</u> <u>Fr. 1'620 pro Stk.</u>
17. Kreislaufgeräte 18. Pressluftatmer und Filtermasken 20. Pulverfüllungen	Fr. 250 Nach Aufwand gemäss Rechnung des Lieferanten	<u>Aufgehoben.</u> <u>Aufgehoben.</u> <u>Aufgehoben.</u>	<u>nach Aufwand</u>

Erläuterungen zum neuen Anhang: Gebührentarif, Buchstabe C. Retablieren nach Einsatz

Zur besseren Abgrenzung, welche Aufwände verrechnet werden sollen, werden die normalen Retablierungen nach einem Einsatz (Material auffüllen, auswechseln etc.) neu durch die Aufrundungen der Zeit aus den Bst. A und B (15 Minuten-Takt) abgedeckt. Für die bereits vorhandenen Positionen «Pumpe / Sauger», «Chemieschutzvollanzug schwer» und «Atemschutzgeräte» sind die Pauschalbeträge aktualisiert. Weitere Leistungen wurden hinzugefügt.

Verordnung vom 01.01.2020		Änderungen	
§ 1 Gebührenerhebung		Anhang: Gebührentarif	
		<u>D. Verbrauchsmaterial, Ersatzteile, Neuteile oder Nachfüllungen</u>	
19. Bindemittel 15. Chemieschutzanzug leicht	Gemäss Rechnung des Lieferanten Pro Stk. und Einsatz Fr. 50	22. <u>Ölbindemittel</u> 23. <u>Schliesszylinder kurz/lang</u> 24. <u>Wasserschutzkissen</u> 25. <u>Chemiefließ</u> 26. <u>Chemiebindemittel</u> 27. <u>Chemieschutzvollanzug leicht</u> 28. <u>Chemieschutzvollanzug mittel</u> 29. <u>Chemieschutzhandschuhe</u> 30. <u>Filter zu Filtermasken</u> 31. <u>Schaumextrakt</u> 32. <u>Pavatex</u> 33. <u>Dachlatten</u> 34. <u>sonstige Verbrauchsmaterialien, Nachfüllungen, Ersatzteile oder Neuteile</u>	<u>Fr. 13 pro Sack</u> <u>Fr. 118 pro Stk./Fr. 155 pro Stk.</u> <u>Fr. 14 pro Stk.</u> <u>Fr. 3 pro Meter</u> <u>Fr. 44 pro Sack</u> <u>Fr. 34 pro Stk.</u> <u>Fr. 457 pro Stk.</u> <u>Fr. 5 pro Stk.</u> <u>Fr. 35 pro Stk.</u> <u>Fr. 7 pro Liter</u> <u>Fr. 13 pro m³</u> <u>Fr. 6 pro Stk.</u> <u>Gemäss Rechnung Lieferant</u>

Verordnung vom 01.01.2020		Änderungen	
17. Kreislaufgeräte	Fr. 250	<i>Aufgehoben.</i>	<u>zzgl. 10 % Umtriebsentschädigung</u>
18. Pressluftatmer und Filtermasken	Nach Aufwand	<i>Aufgehoben.</i>	
20. Pulverfüllungen	Gemäss Rechnung des Lieferanten	<i>Aufgehoben.</i>	

Erläuterungen zum neuen Anhang: Gebührentarif, Buchstabe D. Verbrauchsmaterial etc.

Bei Bst. D handelt es sich um einen neuen Buchstaben für Verbrauchsmaterial, Ersatzteile, Neuteile und Nachfüllungen. Hier werden jene Positionen aufgeführt, welche am häufigsten verrechnet bzw. verwendet werden. Dabei handelt es sich um Material, welches einmalig verwendet werden kann. Aus diesem Grund werden die Positionen «Chemieschutzanzug leicht» und «Bindemittel» in diesen Absatz mit einem Pauschalbetrag eingefügt. Die Festsetzung von Pauschalen ermöglicht die bessere Nachvollziehbarkeit für die Kundschaft, einfachere Abläufe und weniger Diskussionen über die Verrechnung. Für die Inrechnungstellung sonstigen Verbrauchsmaterials gemäss Rechnung Lieferant wird eine Umtriebsentschädigung von 10 Prozent eingeführt, um Aufwand wie Bestellung und Lagerung abzudecken (analog der Tarifordnung für die Aufwendungen von Feuerwehreinsätzen bei Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden des Kantons Zürich).

Verordnung vom 01.01.2020		Änderungen	
§ 1 Gebührenerhebung		Anhang: Gebührentarif	
⁵ Automatische Gefahrenmeldeanlagen (GMA)		E. Automatische Gefahrenmeldeanlagen (GMA)	
21. Erstellung eines Einsatzplanes	Pro Std. Fr. 108	35. Erstellung eines Einsatzplanes	<u>nach Aufwand</u>
22. Anschluss inkl. Datenaufnahme	Pauschale einmalig Fr. 500	36. Anschluss inkl. Datenaufnahme	
		<u>a. 3 Kriterien</u>	Fr. 840 Pauschale
		<u>b. jedes weitere Kriterium</u>	Fr. 224 Pauschale
		<u>37. Schlüsselwechsel</u>	Fr. 112 Pauschale
		<u>38. Mutation Daten</u>	Fr. 56 Pauschale
24. Fehlalarmeinsatz bei GMA	pauschal Fr. 1'500	<u>39. Erkundungseinsatz</u>	
24.1 nach 30 Min. Wartezeit pro angef. 1/4 Std.	Fr. 375	<u>a. Grundgebühr</u>	Fr. 1'600 Pauschale
25. Abnahme einer GMA	Nach Aufwand	<u>b. nach 30 Min. Wartezeit pro angefangene 1/4 Std.</u>	Fr. 400
23. Schlüsseldepot	jährlich pauschal Fr. 200	<u>40. Arbeiten zu Gunsten GMA (einsatzunabhängig)</u>	<u>nach Aufwand</u>
		<i>Aufgehoben.</i>	

Erläuterungen zum neuen Anhang: Gebührentarif, Buchstabe E. Automatische Gefahrenmeldeanlagen

Die Erstellung eines Einsatzplans für eine Automatische Gefahrenmeldeanlage (AGM) erfolgt neu nach Aufwand, und nicht mehr einheitlich für 108 Franken pro Stunde, da der Aufwand für die Erarbeitung der Pläne je nach Objekt unterschiedlich ist. Sodann geht die Datenaufnahme für die Grundpauschale neu von drei Hauptkriterien aus. Diese Kriterien bilden verschiedene Arten von Übermittlungen bzw. Anlagen ab, wie z. B. Gasalarm, Brandalarm oder Sprinkleralarm. Es gibt Objekte bzw. Kunden, bei denen bis zu 15 solcher Kriterien erfasst werden müssen, was zu einem erhöhten Aufwand führt. Aus diesem Grund werden neu zusätzliche Kriterien (über die drei Hauptkriterien hinaus) separat verrechnet.

Neu gibt es zwei Pauschalen für «Schlüsselwechsel» und «Mutation Daten». Die Schlüsselwechsel-Pauschale wird in zwei Fällen zum Einsatz kommen. Fall eins ist, dass der Einsatzleiter vor Ort bemerkt, dass der Schlüssel nicht mehr passt. Dann wird die Pauschale mit dem Einsatz GMA verrechnet. Beim zweiten Fall erhält die Einsatzplanung einen Auftrag und führt den Schlüsselwechsel aus. Die Mutation der Daten würde aber nur verrechnet, wenn die Einsatzzentrale die hinterlegte Kontaktperson nicht erreichen kann oder es nach der Rechnungsstellung zu Abklärungen aufgrund falscher Daten kommt. Für die Feuerwehr bedeuten diese Abklärungen einen bedeutenden Mehraufwand (abhängig von der Rückmeldungsbereitschaft des Objektverantwortlichen). Grundsätzlich sind die Objektverantwortlichen laut der Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen dazu verpflichtet, Änderungen aktiv bei der Feuerwehr zu melden. Wenn die Änderung aktiv gemeldet wird, wird die Mutation der Daten nicht verrechnet.

Die Position «Abnahme einer GMA» wird geändert zu «Arbeiten zu Gunsten GMA». Damit können auch weitere, über die Abnahme hinausgehende Leistungen verrechnet werden.

Verordnung vom 01.01.2020		Änderungen	
§ 1 Gebührenerhebung		Anhang: Gebührentarif	
6 Instruktionen/Führungen/Besichtigungen		F. Instruktionen/Führungen/Besichtigungen	
26. Instruktion Handfeuerlöscher 26.1 bis 10 teilnehmende Personen 26.2 ab 11. teilnehmende Personen pro	Fr. 1'400 zusätzliche Person Fr. 50	Aufgehoben.	
27. Führungen Wache 27.1 bis 20 Personen 27.2 bis 40 Personen 27.3 für Feuerwehren und staatl. Institutionen	Fr. 200 Fr. 400 frei	41. <u>Besichtigung</u> Wache a. bis 20 Personen b. bis 40 Personen c. für Feuerwehren, <u>Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS)</u> und staatliche Institutionen	Fr. 250 Fr. 450 kostenlos
28. Besichtigung Löschboot 28.1 pauschal 28.2 für Feuerwehren und staatl. Institutionen	Fr. 300 frei	42. Besichtigung <u>Feuerlöschboot</u> a. pauschal b. für Feuerwehren, <u>BORS</u> und staatliche Institutionen	Fr. 500 kostenlos
29. Fahrt mit Löschboot 29.1 pauschal	Fr. 1'000	43. Fahrt mit <u>Feuerlöschboot</u> a. pauschal	Fr. 1'400

Verordnung vom 01.01.2020		Änderungen	
29.2 für Feuerwehren und staatl. Institutionen	Fr. 500	b. für Feuerwehren, BORS und staatliche Institutionen	Fr. 700
30. diverse Instruktionen und Kursangebote	Nach Auf- wand	<i>Aufgehoben.</i>	

Erläuterungen zum neuen Anhang: Gebührentarif, Buchstabe F. Besichtigung

Kurse und andere Angebote, welche auf dem freien Markt angeboten werden, werden nicht mehr in der Gebührenverordnung aufgeführt. Die Gebühren für Besichtigungen werden weiterhin geregelt, da Feuerwehren und staatliche Institutionen kostenbefreit sind. Neu sind auch die Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) kostenbefreit. Da die Pauschale des Preises für die Fahrt mit dem Feuerlöschboot nicht mehr die effektiven Kosten abbildet, wurde diese erhöht (Einbezug Kosten Fahrzeug).

Verordnung vom 01.01.2020		Änderungen	
§ 1 Gebührenerhebung		Anhang: Gebührentarif	
⁷ Raummieten		G. Raummieten	
32. Theoriesaal klein 32.2. halber Tag	(4 Std.) pauschal Fr. 100	44. Theoriesaal klein a. halber Tag	Fr. 107
32.1. ganzer Tag	(8 Std.) pauschal Fr. 200	b. ganzer Tag	Fr. 214
31. Theoriesaal gross 31.2. halber Tag	(4 Std.) pauschal Fr. 200	45. Theoriesaal gross a. halber Tag	Fr. 214
31.1. ganzer Tag	(8 Std.) pauschal Fr. 400	b. ganzer Tag	Fr. 428

Erläuterungen zum neuen Anhang: Gebührentarif, Buchstabe G. Raummiete

Die Anpassung der Gebührenhöhe erfolgt anhand des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), welcher sich von 2013 bis September 2025 um 7% erhöht hat.

Verordnung vom 01.01.2020		Änderungen	
§ 1 Gebührenerhebung		Anhang: Gebührentarif	
⁸ Diverses		H. Diverses	
35. Materialentsorgung	gemäss Rechnung des Lieferanten	46. <u>Reinigungskosten durch externe Anbieter</u>	gemäss Rechnung Anbieter zzgl. 3 % Umtriebsentschädigung
		47. <u>Materialentsorgung durch externe Anbieter</u>	gemäss Rechnung Anbieter zzgl. 3 % Umtriebsentschädigung
		48. <u>weitere Dienstleistungen durch externe Anbieter (Pannendienst etc.)</u>	gemäss Rechnung Anbieter

Verordnung vom 01.01.2020		Änderungen	
34. Werkzeuge/Material	pro Einsatz pauschal Fr. 50	49. Werkzeuge/Material	zzgl. 3 % Umtriebsentschädigung pro Einsatz pauschal Fr. 50
		50. Bearbeitungsgebühr/Rapportierungskosten	pro Einsatz pauschal Fr. 50
		51. Leihgeräte Kleinpumpe	pro Tag pauschal Fr. 45
		52. Verlust von Leihgeräten Kleinpumpen	gemäss Rechnung Anbieter zzgl. 3 % Umtriebsentschädigung
38. Unfugalarm	nach Aufwand gemäss Abs. 1 und 2	53. Sicherheitswachen	nach Aufwand
		54. Unfugalarmierung	gemäss Abs. 1 und 2
41. Evakuierungsübungen	nach Aufwand pauschal Fr. 30	55. Evakuierungsübungen	nach Aufwand
33. Wärmebildkamera		<i>Aufgehoben.</i>	
36. Insektenbekämpfung pro Einsatz	pro Einsatz pauschal Fr. 150	<i>Aufgehoben.</i>	
39. Abnahme von bewilligungspflichtigen In- und Outdoor Feuerwerken	nach Aufwand	<i>Aufgehoben.</i>	
40. Beratungen und Vorträge	nach Aufwand	<i>Aufgehoben.</i>	

Erläuterungen zum neuen Anhang: Gebührentarif, Buchstabe H. Diverses

Neu werden unter diesem Buchstaben diverse Leistungen durch externe Anbieter geregelt. Beratungen und Vorträge sind – wie in der Ausgangslage erwähnt – nicht mehr in der Gebührenverordnung abgebildet. Ebenfalls weggefallen sind mangels Relevanz die Wärmebildkamera sowie die Abnahme von bewilligungspflichtigen Feuerwerken. Die Insektenbekämpfung wird gestrichen, da die Berufsfeuerwehr Basel nur noch im Notfall (Bedrohung von Menschenleben und damit ohne Kosten) Insekten vernichtet. Einsätze zur Bienenumsiedlung werden weiterhin durchgeführt, da sich die Tiere in einer Notlage befinden, unter Schutz stehen und eine Vernichtung daher nicht zulässig ist.) Bei den Ziff. 46 bis 48 und 52 wird eine Umtriebsentschädigung von 3 Prozent verrechnet (analog der Tarifordnung für die Aufwendungen von Feuerwehreinsätzen bei Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden des Kantons Zürich). Der tiefere Prozentansatz gegenüber Ziff. 34 wird aufgrund der hier vorliegenden höheren Preise und wegfallenden Lagerkosten erklärt.

Mit der neuen Ziff. 50 «Bearbeitungsgebühr / Rapportierungskosten» wird der Aufwand für das Schreiben des Einsatzrapports und dessen Bearbeitung abgedeckt. Dies gilt nur für Einsätze. Bei den Dienstleistungen ist dies in der Pauschale bereits inkludiert. Es kommt zu keiner Doppelverrechnung bei der Rapportierung / Schreiben des Einsatzleiterberichts, da die Einsatzzeit von Alarmierung bis Rückkehr in den Lützelhof zählt. Alle anderen Arbeiten ausserhalb dieser Zeit müssen separat eingefügt werden. Ebenfalls werden neuerdings die Leihgeräte Kleinpumpen und deren Verlust verrechnet. Unter Verlust Leihgerät Kleinpumpe ist auch zu verstehen, wenn diese nicht innert Frist zurückgebracht wird.